



Rechtsanwalt Thomas Enderlein

Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

**21. Fachtagung Kreislaufwirtschaftsrecht
SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft RLP
25. Juni 2026 in Bingen**

Vorstellung

Rechtsanwalt Thomas Enderlein

berät und vertritt Unternehmen aus Industrie, Gewerbe und Handel, insbesondere der Transport- und Entsorgungswirtschaft. Seine Tätigkeit ist im Schwerpunkt darauf ausgerichtet, Unternehmen bei ihren organisatorischen Vorhaben zur Umsetzung klima- und umweltrechtlicher Anforderungen zu unterstützen. Damit sind insbesondere auch immissionsschutz- und bauplanungsrechtliche Fragen zur Anlagenzulassung verbunden, etwa im Zusammenhang mit Standortfragen, mit dem Anlagenbetrieb und dessen Änderungen, davon abhängig, mit Fragen zur Entsorgungssicherheit.

Seine rechtliche Unterstützung umfasst den Blick für technische Abläufe, für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und die damit verbundenen rechtlichen Risiken. Dazu gehört auch die Einordnung von Stoffströmen als Abfall oder Produkt. Weiter sind damit verbunden sowohl die Beratung zu den vielfältigen Fragen der Logistik für die Versorgung der Unternehmen mit Primär- und Sekundärrohstoffen an den Schnittstellen von Stoff- sowie Abfallrecht und Transport- sowie Speditionsrecht als auch die Begleitung innovativer Projekte im Bereich der Circular Economy und von Reverse-Logistic.

Herr Rechtsanwalt Thomas Enderlein ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Abfall- und Kreislaufwirtschaft e.V. (DGAW) und Lehrbeauftragter der CBS International Business School am Campus Köln.



KUNZ
RECHTSANWÄLTE





KUNZ
RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

I. Übersicht



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

1. **VGH Kassel, Urteil vom 27.11.2025 (Az.: 11 C 832/22.T)**
Zu den Mitwirkungspflichten des Betreibers einer Abfallverbrennungsanlage bei der Bewältigung radioaktiver Beimischungen in nicht gefährliche Abfälle
2. **OVG Magdeburg (2. Senat), Beschluss vom 23.02.2026 (Az.: 2 L 134/25.Z)**
„Bei der Frage, ob ein Gegenstand den subjektiven Abfallbegriff erfüllt, handelt es sich im Kern um eine Rechtsfrage“ (Amtl. Leitsatz)
3. **OVG Bautzen (7. Senat), Urteil vom 24.03.2026 (Az.: 7 A 226/22)**
Zu der Überlassungspflicht und Nachweisanforderung bei gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV
4. **OVG Schleswig (5. Senat), Beschluss vom 19.12.2025 (Az.: 5 MB 11/25)**
Zum Besitzbegriff des Abfallrechts; Ordnungsverfügung zur Entsorgung von Abfällen nach einem Großbrand

II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

1. **VGH Kassel, Urteil vom 27.11.2025 (Az.: 11 C 832/22.T)**

Zu den Mitwirkungspflichten des Betreibers einer Abfallverbrennungsanlage bei der Bewältigung radioaktiver Beimischungen in nicht gefährliche Abfälle)



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

1.1 Sachverhalt

Die Klägerin betreibt eine Abfallverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle.

Sie wendet sich gegen Nebenbestimmungen in einem Genehmigungsbescheid zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im angelieferten Abfall.

Der Klägerin wurde die Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle zur Erzeugung von Frischdampf erteilt, mit der Nebenbestimmung, dass bei der Annahmekontrolle durch Messungen sicherzustellen ist, dass keine radioaktiv belasteten Stoffe über die angenommenen Abfälle in die Verbrennungsanlage gelangen.

Die Klägerin hat eine fest installierte Portalmessanlage zur Radioaktivitätserkennung bei der Anlieferung des Abfalls errichtet. Durchschnittlich kam es zu sieben Zählratenalarmen pro Jahr mit einer Bandbreite von null Alarmen im Jahre 2015 und sechzehn Alarmen im Jahre 2011.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

1.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Ursächlich für einen Alarm können aufgrund einer nuklearmedizinischen Behandlung kontaminierte Gegenstände sein, z.B. Inkontinenzvorlagen oder Wattetupfer. Da es sich regelmäßig um Nuklide mit einer kurzen Halbwertszeit handelt, geht die Radioaktivität schnell zurück, so dass die Abfalllieferung nach einer Abklinglagerung von einigen Tagen verbrannt werden kann.

Nach neuerer Erkenntnis muss bei medizinischen Abfällen mit Lutetium-177 und Jod-131 keine Abklinglagerung mehr erfolgen, sondern sie können direkt verbrannt werden, da sich die Nuklide nicht in der Umwelt anreichern. Handelt es sich um Stoffe mit einer längeren Halbwertszeit, muss die Strahlungsquelle durch Vereinzelung gesucht werden, um sie dann in der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle zu entsorgen. Dazu wird die Abfalllieferung entladen und in kleinen Einheiten mittels eines Handmessgeräts untersucht.

Anlässlich der beantragten Änderung der Genehmigung zur Kapazitätssteigerung fasste das Regierungspräsidium im Genehmigungsbescheid die Nebenbestimmungen zum Strahlenschutz neu.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

1.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Die Klägerin hat gegen einzelne Nebenbestimmungen Klage erhoben, u.a. Ziff. 11.6:

11.6

Für eine erforderliche Zwischenlagerung radioaktiver Funde bis zur Entsorgung über die hessische Landessammelstelle für radioaktive Abfälle hat die Betreiberin ein ca. 1 m³ großes, vor Witterungseinflüssen und unbefugtem Zugriff geschütztes Behältnis vorzuhalten.

II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

1.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Die Klägerin macht geltend, es gebe keine Rechtsgrundlage für die streitgegenständlichen neu konzipierten Nebenbestimmungen zum Strahlenschutz. Sie sei lediglich zur Untersuchung der Abfallanlieferung auf radioaktive Inhaltsstoffe mittels einer Radioaktivitätserkennungsanlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV, zur Meldung des Fundes an die Strahlenschutzbehörde nach § 168 Abs. 1 StrlSchV sowie zur kurzzeitigen Lagerung bis zur Entscheidung der Behörde nach § 168 Abs. 4 StrlSchV verpflichtet. Dann gehe die Verantwortung für das detektierte radioaktive Material unverzüglich auf die Strahlenschutzbehörde über. Einzelne Punkte der Nebenbestimmungen seien für sie zudem tatsächlich nicht erfüllbar. Es liege eine fehlerhafte Ermessensausübung vor, denn die Abwälzung von originär hoheitlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Funden auf sie stelle eine übergebührende Belastung dar und sei unverhältnismäßig.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

1.2 Gerichtliche Entscheidung

Der VGH Kassel hat der Klage nur teilweise stattgegeben.

Die Nebenbestimmung Ziffer 11.6 (Strahlenschutz) wurde aufgehoben. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Zur Begründung führt der VGH Kassel im Wesentlichen aus:

„(...) Die Nebenbestimmung 11.6 ist (...) aufzuheben, denn sie ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). (...)“

Die Lagerung der bei der Vereinzelung isolierten Strahlungsquelle bis zur Abholung durch die Landessammelstelle, die nach Angaben der Mitarbeiter der Strahlenschutzbehörde des Regierungspräsidiums mehrere Wochen bis Monate dauern kann, **gehört nicht mehr zu den anlagenbezogenen Pflichten der Klägerin gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG.**



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

1.2 Gerichtliche Entscheidung – Fortsetzung

Nach der Entnahme der Strahlungsquelle kann der nicht gefährliche Abfall der Anlagenzulassung entsprechend verbrannt werden. **Die Lagerung** des radioaktiven Gegenstands in einem vor Witterungseinflüssen und unbefugtem Zugriff geschützten Behältnis **dient nicht mehr dazu, die umwelt- und gesundheitsgefährdende Mitverbrennung in der Anlage zu verhindern.**

Die Klägerin macht zu Recht geltend, dass sie zur Lagerung radioaktiver Stoffe weder berechtigt noch fachkundig ist. **Eine Ausnahme von der Genehmigungsbedürftigkeit der Lagerung sonstiger radioaktiver Stoffe** nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 Abs. 39 Nr. 1 StrlSchG **oder von Kernbrennstoffen** nach § 6 Abs. 1 AtG **gilt bei Fund oder Erlangung** gemäß § 168 Abs. 4 StrlSchV **nur bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde.**

Mit Durchführung der Vereinzelung ist der für Prüfung und Tätigwerden der **Strahlenschutzbehörde** erforderliche Zeitraum aber vorüber. Sie **muss die unverzügliche Abholung der isolierten Strahlungsquelle zur Lagerung in der Landessammelstelle veranlassen.** (...)

II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

2. OVG Magdeburg (2. Senat), Beschluss vom 23.02.2026 (Az.: 2 L 134/25.Z)

„Bei der Frage, ob ein Gegenstand den subjektiven Abfallbegriff erfüllt, handelt es sich im Kern um eine Rechtsfrage“ (Amtl. Leitsatz)



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.1 Sachverhalt

Der Kläger wendet sich gegen eine immissionsschutzrechtliche Anordnung des Beklagten.

Darin wurde ihm untersagt, auf näher bezeichneten Grundstücken Abfälle wie Altfahrzeuge und demontierte Autoteile anzunehmen, zu lagern und zu behandeln.

Ferner wurde ihm aufgegeben, wöchentlich mindestens 10 der vorhandenen Altfahrzeuge zu entsorgen, alle restlichen Abfälle wie z.B. Altreifen, gebrauchte Autofelgen, ausgebaute Autoteile und Betriebsmittel innerhalb einer bestimmten Frist zu entsorgen und jeweils die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle nachzuweisen.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zurück. Auf die daraufhin erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Urteil die unter Ziffer 7 des Bescheides verfügte Androhung der Ersatzvornahme aufgehoben, die Klage im Übrigen aber abgewiesen.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Das Verwaltungsgericht führte zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen aus, der Kläger lagere auf den im angefochtenen Bescheid genannten Grundstücken Fahrzeuge, die als Abfall bzw. als gefährlicher Abfall einzuordnen seien, und darüber hinaus weitere Abfälle wie Altreifen, gebrauchte Autofelgen, ausgebaute Autoteile und Betriebsmittel.

Für die in der sog. PKW-Liste zum angegriffenen Bescheid aufgeführten Fahrzeuge sei der ursprüngliche Verwendungszweck entfallen, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an dessen Stelle getreten sei. Die Fahrzeuge, die sich bereits eineinhalb Jahre vor Erlass des angegriffenen Bescheids bei der Kontrolle des Beklagten auf den Grundstücken befunden hätten, verfügten (mit Ausnahme von drei Fahrzeugen) über keine Zulassung mehr, sondern seien bereits weitgehend vor vielen Jahren abgemeldet worden und könnten damit nicht mehr am Verkehr teilnehmen. Sie befänden sich zudem im Wesentlichen unter freiem Himmel ohne Schutz und seien zum Teil seit Jahren abgestellt, so dass sie teilweise eingewachsen seien und Moosbewuchs aufwiesen. Sie verfügten überwiegend über keine Batterie und wiesen Schäden an den für die Fahrfähigkeit benötigten Teilen auf.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Bei vielen Fahrzeugen seien Fahrzeugteile demontiert, und selbst die Innenräume seien infolge von defekten Scheiben mit Moos oder Pflanzenbewuchs bedeckt. Auch die drei Fahrzeuge, die noch über eine Zulassung verfügten, hätten ihren ursprünglichen Verwendungszweck als Fahrzeug im Straßenverkehr eingebüßt. So habe nach den Feststellungen des Beklagten bei einem Mercedes der Motor gefehlt, zudem sei das Fahrzeug vermüllt, verwildert, verrostet und im Cockpit zum Teil ausgeschlachtet gewesen, und es habe Mooswachstum begonnen.

Der noch zugelassene PKW habe einen großflächigen Unfallschaden an der Fahrerseite, Rostschäden an für die Fahrfähigkeit benötigten Teilen und Moos- und Flechtenbewuchs aufgewiesen. Der VW T3 Pritschenwagen sei an den für die Fahrfähigkeit benötigten Teilen stark verrostet gewesen, zudem sei das Fahrzeug unverschlossen, stark vermüllt und der Lack ausgeblichen gewesen.

Die Lichtbilder ließen zudem Moosbildung an der gesamten Front und am Fenster der Fahrerseite erkennen.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Ohne Erfolg wende der Kläger ein, die ursprüngliche Zweckbestimmung sei nicht aufgegeben worden bzw. entfallen, bzw. es sei unmittelbar ein neuer Verwendungszweck an die Stelle des bisherigen Verwendungszwecks getreten, weil er die Fahrzeuge als Oldtimer in einer neuen Werkstatt restaurieren wolle bzw. die Fahrzeuge teilweise als Ersatzteilsponder dienen sollten.

Letztgenannte Zweckbestimmung sei bereits abfallrechtlich ausgeschlossen, weil sie mit den Zielen und Vorgaben des Abfallrechts nicht vereinbar sei. Die vom Kläger beabsichtigte Nutzung von Fahrzeugen als Ersatzteilsponder stelle eine abfallrechtliche Verwertungsmaßnahme im Sinne von § 3 Abs. 25 KrWG (Recycling) dar.

Aber auch die behauptete beabsichtigte Restauration der Fahrzeuge in einer neuen Werkstatt habe nicht zur Folge, dass die ursprüngliche Zweckbestimmung erhalten geblieben bzw. unmittelbar ein neuer Verwendungszweck an die Stelle des bisherigen getreten wäre. Dies würde voraussetzen, dass die Reparatur bzw. Restaurierung des Fahrzeuges nicht unrealisierbar erscheine und die Nutzung zum bisherigen Zweck konkret ins Auge gefasst sei und in absehbarer Zeit realisiert werde bzw. die Nutzung zum neuen Zweck jedenfalls in einem überschaubaren Zeitraum objektiv möglich sei.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Das sei hier nicht der Fall. Der Kläger habe zwar nach seinem Vorbringen ursprünglich ab dem Jahr 1990 auf einem der Grundstücke einen Kfz-Meisterbetrieb geführt, diesen jedoch im Jahr 2005 eingestellt. Er beabsichtige nunmehr erst die Errichtung einer Werkstatt zur Teileherstellung und Restauration historischer Fahrzeuge. Insofern habe der Beklagte dem Kläger zwar im Jahr 2023 einen Baugenehmigungsbescheid bekanntgegeben. Ob und wann das Bauvorhaben umgesetzt werde, sei indes völlig offen.

Das gelte umso mehr, als die vom Kläger ebenfalls begehrte Baugenehmigung eines Grundstücks als Stellfläche für PKW (zur Instandsetzung, zur Reparatur, zur Restaurierung) von wieder in den Verkehr zu bringenden Kraftfahrzeugen sowie als Ausstellungsfläche für zum Kauf angebotene Fahrzeuge durch den Beklagten (wenn auch noch nicht bestandskräftig) abgelehnt worden sei und der Kläger gegenüber dem Beklagten erklärt habe, eine Umsetzung des Bauvorhabens zur Errichtung einer Werkstatt zur Teileherstellung und Restauration historischer Fahrzeuge ergebe ohne das andere zur Genehmigung gestellte Vorhaben wenig Sinn.

Abgesehen davon sei die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung ergangen, dass der Kläger die auf dem Grundstück vorhandenen Abfälle (Altfahrzeuge) entsorge und dies nachweise und die Baubehörde in Absprache mit der Abfallbehörde dies anerkannt habe.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Soweit der Kläger geltend mache, die Fahrzeuge hätten weiterhin einen wirtschaftlichen Wert, stehe dies der Annahme der Abfalleigenschaft nicht entgegen.

Abfällen im Sinne des § 3 KrWG komme nicht selten ein Material- und damit ein Marktwert zu, ohne dass dies der Abfalleigenschaft entgegenstehe; der Abfallbegriff des § 3 KrWG setze nicht die wirtschaftliche Wertlosigkeit des Gegenstands oder Stoffs voraus. Den vom Kläger in der mündlichen Verhandlung in Bezug genommenen Beweisangeboten in der Klagebegründungsschrift, insbesondere zur Einholung eines Sachverständigengutachtens und einer Auskunft der C-D GmbH zur Frage, ob die in der Liste zum angegriffenen Bescheid aufgeführten Fahrzeuge selbst bei der Zustandsnote „mangelhaft“ noch einen beträchtlichen Wert aufwiesen und somit als Wirtschaftsgut und nicht als Abfall einzustufen seien, sei nicht nachzugehen, weil die Frage der Einordnung eines Gegenstands als Abfall eine vom Gericht zu beantwortende Rechtsfrage sei.

Der Kläger beantragte die Zulassung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vor dem OVG Magdeburg.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.2 Gerichtliche Entscheidung

Das OVG Magdeburg stellte fest, dass der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg hat.

Zur Begründung führte das OVG Magdeburg im Wesentlichen aus:

„Die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. (...)“

Der Kläger wendet ein, nicht alle der im Streit befindlichen Fahrzeuge seien Abfälle im Sinne des § 3 KrWG. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Verwendungszwecks und damit der Abfalleigenschaft seien die subjektiven Vorstellungen des Besitzers. Diese erführen nur dann eine Korrektur durch die Verkehrsanschauung, wenn die Zweckbestimmung des Besitzers sich als willkürlich erweise. Ein derartiger Fall liege hier nicht vor.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Er habe darauf hingewiesen, dass sich unter den Altfahrzeugen, die er besitze, auch Oldtimer und sogenannte Youngtimer befänden. Das Verwaltungsgericht hätte die bei ihm gelagerten Altfahrzeuge nicht in ihrer Gesamtheit als Abfall einstufen dürfen. Eine derartige Pauschalisierung sei rechtswidrig, da er über eine Baugenehmigung (...) für die Errichtung einer Werkstatt zur Teileherstellung und Restauration historischer Fahrzeuge (...) verfüge.

Darüber hinaus setze sich das Verwaltungsgericht nicht mit der Frage auseinander, wann ein Altfahrzeug als Oldtimer zu gelten habe. Oldtimer gälten nicht als Abfall im Sinne des KrWG. Maßgeblich sei insoweit der Einzelfall. Auch habe er nicht darlegen müssen, dass die Restauration auf dem Grundstück möglich sei, da er diesbezüglich über eine Baugenehmigung verfüge.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Mit diesen Einwänden vermag der Kläger nicht durchzudringen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind Abfälle im Sinne dieses Gesetzes alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG ist der Entledigungswille hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (...). Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist (...) die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.

Die **Verkehrsanschauung dient als objektives Korrektiv der subjektiven Vorstellungen** des Abfallbesitzers; sie wird unter anderem von der Rechtsordnung geprägt, die für den Stoff oder Gegenstand in der jeweiligen Beurteilungssituation gilt (...). Das Verwaltungsgericht hat plausibel dargelegt, dass es hier an der Unmittelbarkeit zwischen dem ursprünglichen Verwendungszweck sämtlicher Altfahrzeuge und dem vom Kläger angegebenen neuen Verwendungszweck als „Oldtimer“ oder „Youngtimer“ fehle, weil nicht ersichtlich sei, dass die für den neuen Verwendungszweck nötigen Reparaturen in absehbarer Zeit durchgeführt werden können. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Kläger nicht weiter auseinander.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Eine andere Beurteilung ist auch nicht deshalb geboten, weil der Beklagte dem Kläger (...) eine Baugenehmigung zur Errichtung einer Werkstatt zur Teileherstellung und Restauration historischer Fahrzeuge (...) erteilte.

Zum einen ist Gegenstand dieser Genehmigung nur die Errichtung eines Werkstattgebäudes und gestattet daher nicht die Lagerung der Altfahrzeuge auf diesem und den umliegenden Flurstücken. Unabhängig davon ist der Genehmigung eine aufschiebende Bedingung beigefügt, nach der mit der Realisierung des Bauvorhabens erst begonnen werden darf, wenn sämtliche auf dem Grundstück befindlichen Abfälle vollständig entsorgt werden und die Entsorgung gegenüber der unteren Abfallbehörde nachgewiesen wird. **Da diese Bedingung bis heute nicht erfüllt ist, ist es dem Kläger auch in absehbarer Zeit nicht möglich, auf dem Grundstück die für die Wiederherstellung der Verkehrstüchtigkeit und damit Wiederverwendbarkeit der Fahrzeuge notwendigen Reparaturen durchzuführen. (...)**



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Ohne Erfolg bleibt auch der Einwand des Klägers, „Oldtimer“ seien nicht als Abfall anzusehen. Als „**Oldtimer**“ wird in § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) ein Fahrzeug definiert, das **vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr** gekommen ist, **weitestgehend dem Originalzustand** entspricht, **in einem guten Erhaltungszustand** ist und **zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes** dient. Dass und weshalb diese Begriffsbestimmung hier nicht maßgeblich sein soll, zeigt der Kläger nicht auf. Die Voraussetzungen des § 2 Nr. 22 FZV erfüllen die im angefochtenen Bescheid genannten Altfahrzeuge offensichtlich schon deshalb nicht, weil von einem guten Erhaltungszustand nicht die Rede sein kann. Die vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen zu dem (...) schlechten Zustand der Fahrzeuge hat der Kläger nicht angegriffen. Im Übrigen **widerspricht es offensichtlich der maßgeblichen „Verkehrsauffassung“ (...), ein Fahrzeug, das als Oldtimer erhalten werden soll, jahrelang unter freiem Himmel abzustellen, weil eine solche Lagerung regelmäßig zu Substanzschäden (...) führt**, die bei späterer erneuter Inbetriebnahme des Fahrzeugs im Straßenverkehr erhebliche Reparaturaufwendungen bis zur vollständigen Restaurierung erfordern (...).



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Der Kläger macht geltend, unter den Fahrzeugen befänden sich seltene „Oldtimer“ und „Youngtimer“, so z.B. ein Opel GT, ein VW-Golf 1 Cabriolet, ein BMW 2800 Cs, ein Citroen DS 23 und ein BMW 3.0 CSI, die selbst bei der Zustandsnote „mangelhaft“ noch einen beträchtlichen Wert darstellten und daher als Wirtschaftsgut und nicht als Abfall einzustufen seien. Er habe eine selbst erstellte Liste vorgelegt, aus der sich ergebe, dass die Fahrzeuge einen Wert von 191.200,00 € hätten und er nach der Restaurierung einen Erlös von 648.900,00 € erzielen könne.

Auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig. **Zutreffend hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass der Wert eines Gegenstands für seine Einstufung als Abfall nicht maßgeblich ist.** Auch Stoffe oder Gegenstände, die einen Handelswert haben, können Abfall sein; anderenfalls würde der Sinn und Zweck des Abfallrechts, Umwelt und menschliche Gesundheit auch vorbeugend und vorsorglich zu schützen, unterlaufen (...).



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Die Rechtssache hat auch nicht die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO besitzt eine Rechtssache nur dann, wenn zu erwarten ist, dass die Entscheidung im angestrebten Rechtsmittelverfahren zur Beantwortung von entscheidungserheblichen konkreten Rechtsoder Tatsachenfragen beitragen kann, die eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite besitzen und die im Interesse der Rechtseinheit oder Weiterentwicklung des Rechts einer Klärung bedürfen. (...)

Auch diese Anforderungen erfüllt der Zulassungsantrag nicht.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Der vom Kläger aufgeworfenen Frage, „inwieweit die Definition des Abfallbegriffes im Sinne des KrWG auf die hier im Streit befindlichen Altfahrzeuge des Klägers Anwendung findet“ kommt eine grundsätzliche Bedeutung offensichtlich nicht zu, weil sie nur den hier vorliegenden Einzelfall betrifft.

Die weitere Frage, „ob die Einordnung eines Gegenstandes als Abfall eine von der Kammer zu bewertende Rechtsfrage ist, wenn anerkannt ist, dass für die Bestimmung des Verwendungszweckes und damit der Abfalleigenschaft die Vorstellungen des Besitzers sind“, rechtfertigt ebenfalls nicht die Zulassung der Berufung, da sie sich ohne weiteres mit Hilfe der gesetzlichen Regelungen und der dazu ergangenen Rechtsprechung beantworten lässt, ohne dass es der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Grundsätzlich gilt: Tatsachenfragen betreffen die in einem ersten Schritt vorzunehmende Feststellung des zwischen den Parteien streitigen Sachverhalts in seinen Einzelheiten, Rechtsfragen dagegen die einem zweiten Schritt vorzunehmende rechtliche Einordnung bzw. Würdigung (...). Für die Einstufung eines Gegenstandes oder Stoffes als Abfall im Sinne des KrWG ist von § 3 KrWG auszugehen, in welchem der Begriff des Abfalls definiert ist. Die Vorschrift kennt zwei Abfallbegriffe, zum einen den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Abs. 2 und 3 KrWG beschriebenen subjektiven und zum anderen den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3, Abs. 4 KrWG beschriebenen objektiven Abfallbegriff.

Die vom Kläger aufgeworfene Frage zielt auf die Anwendung des subjektiven Abfallbegriffs nach § 3 Abs. 3 KrWG, der verlangt, dass sich der Besitzer des Stoffs oder des Gegenstandes entledigen will, was nach § 3 Abs. 3 KrWG in bestimmten dort genannten Fallkonstellationen vermutet wird. Ob die darin genannten Voraussetzungen vorliegen, erfordert tatsächliche Feststellungen, auf deren Grundlage das Gericht eine rechtliche Würdigung vorzunehmen hat.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Dabei können sich sowohl (aufklärungsbedürftige) tatsächliche als auch rechtliche Fragen stellen. Insbesondere kann sich in den Fällen, in denen der Besitzer – wie hier – die Absicht bekundet hat, den Gegenstand einem neuen Verwendungszweck zuführen zu wollen, die Frage stellen, welchen Inhalt die als Korrektiv zu berücksichtigende „Verkehrsanschauung“ im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 KrWG hat.

Dabei ist davon auszugehen, dass es sich bei der Ermittlung einer Verkehrsauffassung nicht um eine Tatsachenfeststellung (...) handelt. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entspricht es allgemeiner Verkehrsanschauung, dass dann, wenn ein für den ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbarer Gegenstand vorgehalten wird, um daraus durch „Ausschlachten“ je nach Bedarf Teile zu entnehmen, es sich bei der Gesamtsache nach der Verkehrsanschauung um Abfall handelt (...). Wie oben bereits ausgeführt, entspricht es nach obergerichtlicher Rechtsprechung offensichtlich auch nicht der maßgeblichen „Verkehrsauffassung“ im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 KrWG, ein Fahrzeug, das erhalten bzw. einer Wiederverwendung zugeführt werden soll, jahrelang unter freiem Himmel abzustellen. **Aus alledem folgt, dass es sich bei der Frage, ob ein Gegenstand den subjektiven Abfallbegriff erfüllt, im Kern um eine Rechtsfrage handelt (...).**



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

(...) Schließlich liegt auch nicht der vom Kläger sinngemäß gerügte Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) vor.

Hierzu trägt er vor, er habe er in der mündlichen Verhandlung die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts handele sich bei der Frage, ob ein Gegenstand als Abfall einzuordnen sei, nicht lediglich um eine Rechtsfrage, sondern in erster Linie um eine tatsächliche Frage, die damit dem Sachverständigenbeweis zugänglich sei. (...)

Mit diesem Vorbringen vermag der Kläger einen Verfahrensmangel in Gestalt eines Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO) nicht zu begründen.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

§ 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO verpflichtet das Gericht lediglich, den nach seiner Rechtsauffassung entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Er verlangt hingegen nicht, dass ein Tatsachengericht Ermittlungen anstellt, die aus seiner Sicht unnötig sind, weil deren Ergebnis nach seinem materiellrechtlichen Rechtsstandpunkt für den Ausgang des Rechtsstreits unerheblich ist. (...)

Gemessen daran liegt ein Aufklärungsmangel hier nicht vor. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung keinen Beweisantrag gestellt, sondern lediglich auf seine Beweisangebote in der Klagebegründung vom 4. Dezember 2023 verwiesen. Dem Verwaltungsgericht musste sich die vom Kläger vermisste Einholung eines Sachverständigengutachtens auch nicht aufdrängen.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

2.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Der erste Teil der vom Kläger formulierten Fragestellung, welchen Wert die einzelnen Fahrzeuge jeweils haben, ist zwar einem Sachverständigenbeweis zugänglich. **Auf den Wert der Fahrzeuge kommt es** aber nach der materiellrechtlichen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts für ihre Einstufung als Abfall **nicht an** (...). Dem ist im Übrigen auch beizupflichten.

Gegenstand des in Rede stehenden Beweisangebots des Klägers ist aber lediglich die Tatsachenfrage gewesen, welchen Wert die von der angefochtenen Anordnung betroffenen Fahrzeuge haben. Diese Frage ist jedoch – wie oben bereits ausgeführt – **für die Bestimmung der Abfalleigenschaft nicht entscheidungserheblich gewesen.** (...)“

II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

3. OVG Bautzen (7. Senat), Urteil vom 24.03.2026 (Az.: 7 A 226/22)

Zu der Überlassungspflicht und Nachweisanforderung bei gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

3.1 Sachverhalt

Die Beteiligten stritten um die Verpflichtung der Klägerin, auf dem Grundstück eines von ihr betriebenen Seniorenheims die Aufstellung eines 1.100-Liter Restabfallbehälters zu dulden.

Die Klägerin betreibt ein Seniorenzentrum für bis zu 90 pflegebedürftige Bewohner und weitere Tagespflegeplätze. Der Beklagte ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband, der für seine Verbandsmitglieder alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben wahrnimmt. Nach einer im Dezember 2017 durchgeführten Ortsbegehung des Objekts teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass sie verpflichtet sei, ihm die anfallenden Restabfälle, einschließlich Windeln und Inkontinenzmaterial, zu überlassen. Die Klägerin wurde aufgefordert, hierzu die erforderlichen Abfallbehälter beim Beklagten zu bestellen.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

3.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Die Klägerin trat dieser Forderung mit dem Hinweis entgegen, dass die bei ihr in der Pflegeeinrichtung anfallenden Gewerbeabfälle durch den von ihr beauftragten privaten Entsorger, die „R. GmbH“, unter Beachtung der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß entsorgt und vollumfänglich einer stofflichen und energetischen Verwertung zugeführt würden. Dem Beklagten anzudienende Abfälle zur Beseitigung fielen nicht an.

Mit Bescheid vom 20. März 2018 verpflichtete der Beklagte die Klägerin, (...) die Aufstellung eines 1.100-Liter Restabfallbehälters für das Grundstück des Seniorenzentrums zu dulden. Auch bei der Klägerin falle überlassungspflichtiger gewerblicher Siedlungsabfall an, eine ordnungsgemäße Verwertung habe sie nicht dargelegt. Selbst bei einer äußerst konsequenten Abfalltrennung fielen in gewerblichen Objekten stets nicht verwertbare hausmüllähnliche Restabfälle an, die dem Beklagten zu überlassen seien und für deren ordnungsgemäße Beseitigung mindestens ein 1.100 l-Restabfallbehälter bereitzustellen sei. (...)



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

3.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. August 2018 zurückwies.

Das Verwaltungsgericht hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen.

Die Klägerin sei Erzeuger und Besitzer von Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kap. 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) genannt würden. Die Überlassungspflicht für Abfälle aus der Einrichtung der Klägerin richte sich nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG und § 7 Abs. 1 GewAbfV. Danach hätten die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, die i. S. v. § 7 Abs. 1 GewAbfV nicht verwertet würden, für die Überlassung Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen. Die in der Vorschrift enthaltene normative Vermutung für das Anfallen von Abfällen, die nicht verwertet werden, sei zwar widerlegbar. Ein Nachweis zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung sei indes nicht gelungen.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

3.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung könne lediglich im Hinblick auf den bei der Klägerin anfallenden Pflege- oder Krankenhausabfall mit der Schlüsselnummer 18 01 04 festgestellt werden, dass dieser einer energetischen Verwertung zugeführt werde. Anders verhalte es sich allerdings mit dem gemischten Siedlungsabfall mit der Schlüsselnummer 20 03 01, für den es bereits an einer Angabe fehle, woraus er sich im Einzelnen zusammensetze. Zudem werde er im Zuge der Gewerbetour des Müllfahrzeugs auch mit weiterem Abfall aus anderen Gewerbebetrieben gemischt. Darüber hinaus könne nach den Angaben des Geschäftsführers der Firma R... in der mündlichen Verhandlung gerade nicht festgestellt werden, dass diese Abfälle vollständig verwertet und nicht lediglich beseitigt werden.

Gegen Entscheidung legte die Klägerin Berufung ein.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

3.2 Gerichtliche Entscheidung

Das OVG Bautzen erkennt, dass der Bescheid der Beklagten vom 20.03.2018 rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt.

Zur Begründung der Entscheidung führte das OVG Bautzen im Wesentlichen aus:

„Die Klägerin ist zur Duldung der Aufstellung eines Restabfallbehälters durch den Beklagten auf dem Grundstück des von ihr betriebenen Seniorenzentrums in G... verpflichtet, weil in der Einrichtung an den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung anfallen. (...)



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

3.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Nach § 5 Abs. 3 und 4 AWS sind die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können, verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Beklagten nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen (Anschlusszwang) sowie die Abfälle, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht, dem Beklagten zu überlassen und die Abfallentsorgung des Beklagten zu benutzen (Überlassungspflicht).

Gemäß § 7 Abs. 4 AWS sind die Grundstückseigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, unter anderem das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen zu dulden, wobei gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 AWS auf jedem angeschlossenen Grundstück mindestens ein fester Abfallbehälter für Restabfälle vorgehalten werden muss.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

3.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstücks festgestellt werden, bestimmt gemäß § 26 Abs. 8 Satz 1 AWS der Beklagte die Art, Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge. Nach § 3 Abs. 8 AWS kann der Beklagte die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen allgemein oder für den Einzelfall ergreifen.

Von dieser Ermächtigung hat der Beklagte (...) im angegriffenen Bescheid Gebrauch gemacht. **Die Klägerin hat die bei ihr anfallenden gemischten gewerblichen Siedlungsabfälle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG, § 7 Abs. 1 GewAbfV an den Beklagten als öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Sie hat bisher keinen bestimmten Weg der Verwertung ihrer gemischten Siedlungsabfälle sichergestellt. Der von ihr beabsichtigte Entsorgungsvorgang stellt keine ordnungsgemäße Verwertung i. S. v. § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 KrWG dar.**



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

3.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Nach dem kreislaufwirtschaftsrechtlichen Regelungskonzept sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG verpflichtet, ihre Abfälle selbst zu verwerten.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind (...) vom Erzeuger oder Besitzer zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist. **Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind abweichend hiervon die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle dem öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.** Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gilt die **Überlassungspflicht auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen**, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. **Korrespondierend dazu bestimmt § 7 Abs. 1 GewAbfV, dass die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, diese dem zuständigen öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen haben.**



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

3.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Bei **gewerblichen Siedlungsabfällen** handelt es sich gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. a GewAbfV um Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kap. 20 der Anlage der AVV aufgeführt sind, **insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind**. Gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. b GewAbfV fallen hierunter auch weitere nicht in Kap. 20 der Anlage der AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

3.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass in dem von der Klägerin betriebenen Seniorenzentrum gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle, die sich dem Abfallschlüssel Nr. 20 03 01 der AVV zuordnen lassen, anfallen. **Den Angaben der Klägerin zufolge seien dies aufgrund der konsequenten Getrennthaltung der Fraktionen Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), Kunststoffe/Metalle/Leichtverpackungen, Alttextilien, Glas, Bioabfälle und Pflegeabfälle/Windeln sämtliche verbleibenden Abfälle, die keiner dieser Fraktionen zugeordnet werden könnten oder aufgrund ihrer geringen Menge und/oder tatsächlichen Beschaffenheit zugeführt würden.**

Aus dem oben dargestellten Regelungskonzept der § 7 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 KrWG folgt, dass Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nicht an den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, soweit es sich hierbei um Abfälle zur Verwertung handelt. Denn solche Abfälle werden – anders als Abfälle zur Beseitigung – von der in § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG geregelten Überlassungspflicht nicht erfasst. Es bleibt insoweit bei der Grundpflicht der Erzeuger und Besitzer zur eigenverantwortlichen Verwertung. (...)



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

3.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Die Sicherstellung eines konkreten Verwertungsweges setzt weiterhin voraus, dass es sich dabei um eine ordnungsgemäße Verwertung i. S. v. § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 KrWG handelt. Auf rechtswidriges Verhalten kann sich der Abfallerzeuger/-besitzer im Verhältnis zum öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger nicht berufen. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 KrWG erfolgt die Verwertung ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften steht. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Kreislaufwirtschaftsgesetz findet. Die Widerlegung der Vermutung des § 7 GewAbfV erfordert folglich den Nachweis, dass unter Einhaltung des Pflichtenregimes nach den §§ 3 und 4 GewAbfV alle anfallenden Abfälle auf Dauer einer Verwertung zugeführt werden und keine Abfallfraktion übrigbleibt, die zu beseitigen wäre (...). Weil die Beurteilung einer Entsorgungsmaßnahme als Abfallverwertung oder als Abfallbeseitigung weitgehend von der konkreten Zusammensetzung des Abfallgemischs abhängt, spielt für den Verwertungsweg die Zusammensetzung des beim Abfallerzeuger/-besitzer anfallenden Abfallgemischs eine entscheidende Rolle.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

3.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

(...) Handelte es sich damit bei den gewerblichen Siedlungsabfällen der Klägerin um Abfälle zur Beseitigung, war sie gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 GewAbfV zur Aufstellung mindestens eines Restabfallbehälters des öffentlichrechtlichen Entsorgers verpflichtet.

Dass sich die Klägerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit erklärt hat, auf ihrem Grundstück einen 80 l-Restabfallbehälter aufzustellen, macht die durch den Beklagten getroffene Anordnung nicht entbehrlich. Denn sowohl aus ihrem „Angebot“ „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ als auch aus dem vorgeschlagenen Behältervolumen wird deutlich, dass die Klägerin ihre bestehende rechtliche Verpflichtung zur Nutzung eines Restabfallbehälters des öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers für ihre Beseitigungsabfälle tatsächlich nicht akzeptiert.

Zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs war die Anordnung daher erforderlich. (...)“

II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

4. OVG Schleswig (5. Senat), Beschluss vom 19.12.2025 (Az.: 5 MB 11/25)

Zum Besitzbegriff des Abfallrechts; Ordnungsverfügung zur Entsorgung von Abfällen nach einem Großbrand



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.1 Sachverhalt

Der Antragsteller wendet sich gegen eine Ordnungsverfügung zur Entsorgung von Abfällen.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines Grundstücks. Mit Lager-/Büroflächen-Mietvertrag vom 1. Januar 2017 vermietete der Antragsteller eine Außenfläche an „Herrn X“. Am 10. Mai 2025 kam es auf dem Grundstück zu einem Großbrand, infolgedessen dort gelagerte Gegenstände (u.a. Zirkusbedarf) zerstört wurden.

Am 12. Mai 2025 fand seitens des Antragsgegners eine Ortsbegehung des Grundstückes statt, bei der Herr X dem Antragsgegner eröffnete, dass er vollständig zahlungsunfähig sei und täglich betteln gehe. Er versuche, durch Spendenaufrufe und eigene Anstrengungen die größtmögliche Wirkung zu erzielen. Der Antragsgegner vermerkte, dass die Zahlungsunfähigkeit von Herrn X hinlänglich aus der Vollstreckung bekannt sei. Zudem gehe Herr X tatsächlich regelmäßig betteln (...).

II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

4.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Unter dem 30. Mai 2025 erließ der Antragsgegner eine Ordnungsverfügung gegenüber Herrn X und ordnete die Entsorgung an.

Am 18. Juni 2025 stellte der Antragsgegner durch einen Drohnenüberflug fest, dass nur geringe Mengen an Metallschrott entsorgt worden seien. Ein größerer Fortschritt auf dem Gelände sei nicht ersichtlich.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Mit **Ordnungsverfügung vom 20. Juni 2025** ordnete der Antragsgegner **gegenüber dem Antragsteller** an,

1. sämtliche auf dem Gelände befindlichen Brandabfälle unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und die Entsorgung durch Praxisbelege nachzuweisen,
2. die auf dem Grundstück gelagerten Abfälle (dies betrifft auch die abgelagerten Fahrzeuge, die nicht fahrtüchtig oder angemeldet sind) einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und die Entsorgung durch Praxisbelege nachzuweisen,
3. den verunreinigten Boden auf der genannten Brandfläche mindestens 10 cm tief auszuheben (sofern eine tiefere Verunreinigung festgestellt wird, ist das verunreinigte Erdreich um jeweils weitere 5 cm abzutragen), einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und den Abtrag/Verbleib des verunreinigten Bodens durch Praxisbelege nachzuweisen.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Zugleich untersagte der Antragsgegner dem Antragsteller

4. die Ablagerung bzw. Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen auf dem Grundstück sowie die Nutzung des Grundstücks zur Annahme, Rücknahme, Demontage oder sonstiger Behandlung von Altfahrzeugen abweichend der öffentlichrechtlichen Vorschriften,
5. jeglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie damit verunreinigten Gegenständen außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen bzw. ohne Schutzvorrichtungen (hierunter fallen auch Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf dem Gelände sowie an der benachbarten Straße).



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Der Antragsteller legte gegen die Ordnungsverfügung Widerspruch ein. Zugleich hat er beim Verwaltungsgericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Ordnungsverfügung wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Ordnungsverfügung teilweise wiederhergestellt bzw. angeordnet. Im Übrigen hat es den Antrag abgelehnt.

II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

4.1 Sachverhalt - Fortsetzung

Der Antragsteller hat gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt und beantragt, den angefochtenen Beschluss zu ändern und in vollem Umfang gemäß seinen erstinstanzlichen Anträgen zu entscheiden.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.2 Gerichtliche Entscheidung

Das OVG Schleswig erkannte, dass die zulässige Beschwerde des Antragstellers unbegründet ist.

Zur Begründung führt das OVG Schleswig im Wesentlichen aus:

„Die zulässige Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts (...) ist unbegründet. Die zu ihrer Begründung dargelegten Gründe, die allein Gegenstand der Prüfung durch den Senat sind (...), stellen das Ergebnis des angefochtenen Beschlusses nicht in Frage.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Der Antragsteller macht geltend, das Verwaltungsgericht habe ihn (...) zu Unrecht als Abfallbesitzer angesehen.

Er habe die Brandabfälle nicht gelagert, sondern lediglich zur Kenntnis genommen, dass es nach dem Brand auf dem an Herrn [X] vermieteten Teil des Grundstücks Brandabfälle gegeben habe, die zum Teil noch vorhanden seien. Im Übrigen würde das Lagern von Abfällen den **Besitz** an den Abfällen voraussetzen, der **bei ihm nicht gegeben sei. Er sei nicht umfassend in der Lage, auf dem Grundstück aufzuräumen, da er die Fläche, auf die sich die Ordnungsverfügung beziehe, an Herrn [X] vermietet habe.** Die (...) vermietete Fläche sei für ihn als Eigentümer und Vermieter **rechtlich nicht jederzeit frei zugänglich.** Wenn er (...) gegen den erklärten Willen des Mieters die Entsorgung vornähme, läge darin **verbotene Eigenmacht** gegenüber seinem Mieter (...). Das Kreislaufwirtschaftsgesetz gestatte (...) nicht, dass der Eigentümer den Mieter im Besitz störe.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Zudem sei die Störerauswahl fehlerhaft.

Der **Antragsgegner habe die Vermögenslage des Mieters nicht überprüft**. Hätte er sich die Mühe gemacht, hätte er festgestellt, dass der Mieter über ausreichende finanzielle Ressourcen und persönliche Mitarbeiter verfüge, die ihn in die Lage versetzten, die Abfälle zu entsorgen.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Hiermit dringt der Antragsteller nicht durch.

Der Antragsteller ist Besitzer von Abfällen (...) und die Störerauswahl ist nicht zu beanstanden (...).

Nach § 3 Abs. 9 KrWG ist **Besitzer von Abfällen** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes **jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat.**

Im Abfallrecht ist **nicht der bürgerlichrechtliche, sondern ein öffentlichrechtlicher Besitzbegriff** zugrunde zu legen, bei dem es insbesondere auf einen **Besitzbegründungswillen** nicht ankommt. Dem öffentlichrechtlichen Besitzbegriff im Abfallrecht kommt die **Funktion** zu, **die Verantwortlichkeit für den Abfall mit Blick auf das abfallrechtliche Gebot der ordnungsgemäßen, insbesondere umweltgerechten Entsorgung zu bestimmen (...).**



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Um Verantwortungslücken auszuschließen, ist der Kreis der Entsorgungspflichtigen nicht eng zu ziehen (...).

Hiervon ausgehend **steht der Annahme von Abfallbesitz nicht notwendig entgegen, dass Abfälle ohne oder gegen den Willen des Grundstückseigentümers (-besitzers) auf das Grundstück gelangt sind oder dass sich der Eigentümer selbst des Besitzes von auf seinem Grundstück befindlichen beweglichen Sachen entledigen will.**

Ausreichend, aber auch erforderlich ist ein „**Mindestmaß**“ an **Sachherrschaft an dem Grundstück**, das zugleich die tatsächliche Gewalt über die dort lagernden Gegenstände vermittelt (...). Ausgehend von diesem weiten Verständnis hat der **Eigentümer** eines Grundstücks grundsätzlich die tatsächliche Gewalt im Sinne des § 3 Abs. 9 KrWG über die auf dem Grundstück befindlichen Abfälle (...).



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist gerechtfertigt, wenn der Eigentümer keine Möglichkeit hat, auf die Abfälle einzuwirken.

So fehlt das erforderliche Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft etwa, wenn das Grundstück für die Allgemeinheit tatsächlich und rechtlich – etwa aufgrund von wald- oder naturschutzrechtlichen Betretungsrechten – frei zugänglich ist, so dass der Eigentümer die Fläche nicht dem Zugriff und Zutritt Dritter entziehen kann (...).

Unter Berücksichtigung dessen ist der Antragsteller als Eigentümer (...) Besitzer der „auf dem Gelände befindlichen Brandabfälle“ (...). **Der Antragsteller hat vorliegend auch unter Berücksichtigung des Lager-/Büroflächen-Mietvertrages (...) die Möglichkeit, auf die Abfälle einzuwirken.** Gegenteiliges hat er jedenfalls nicht dargelegt.

Vielmehr hat der Antragsteller (...) mitgeteilt, dass er die DT Abbruch GmbH mit der Entsorgung beauftragt habe. Die Auftragsbestätigung vom 8. Oktober 2025 hat er als Anlage (...) vorgelegt. Zwischenzeitlich ist mit der Entsorgung auch begonnen worden (...).



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Die **Störerauswahl** ist **nicht zu beanstanden**.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist. **Die Behörde ist bei der Durchsetzung der Beseitigungspflicht nicht an eine Rangfolge gebunden; die Auswahl des Pflichtigen steht in ihrem Ermessen (...).**



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Der Antragsteller bringt vor, bezüglich Ziffer 2 der Verfügung vom 20. Juni 2025 gelte das Gleiche wie zu Ziffer 1. Er verfüge über keinerlei tatsächliche Sachherrschaft im Hinblick auf die Gegenstände, die der Mieter auf der Mietfläche platziert habe. Ausgenommen davon seien lediglich die teilweise verbrannten Reifen und durch den Brand beschädigte und damit unbrauchbar und unverwertbar gewordene Plastikteile, mit deren Fortschaffung durch ihn – den Antragsteller – sich der Mieter einverstanden erklärt habe und mit deren Entsorgung er bereits begonnen habe. Auf der Mietfläche befänden sich werthaltige Gegenstände, und zwar drei gut erhaltene Wohnwagen, sechs doppelachsige LKW-Anhänger (davon zwei mit Schrottwert), zwei Lkw-Tandemanhänger, neun Lkw-Kofferaufbauten, eine Lkw-Zugmaschine, ein Pkw-Pferdeanhänger, diverse Metallteile (Fahrgestelle, Stahlträger, Zäune), die der Mieter gegen Entgelt bei einem Verwerter abzuliefern gedenke. Mit der Entfernung dieser werthaltigen Gegenstände habe sich der Mieter nicht einverstanden erklärt, was nachvollziehbar erscheine, wenn man berücksichtige, dass der Mieter für abgelieferten Metallschrott bereits 300,00 € Erlöst habe.

Die Entsorgungsanordnung sei im Hinblick darauf, welche Gegenstände der Entsorgung zugeführt werden sollten, auch nicht hinreichend bestimmt.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Das Vorbringen verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. Ziffer 2 der Ordnungsverfügung vom 20. Juni 2025 ist hinreichend bestimmt, es handelt sich um Abfälle und der Antragsteller ist Besitzer der weiteren auf dem Grundstück gelagerten Abfälle.

(...) Im Abfallrecht müssen zu beseitigende Gegenstände zumindest im groben Umriss beschrieben werden; ins Detail gehender Bezeichnungen bedarf es nicht, wenn Verwechslungen ausscheiden oder die nähere Bezeichnung diversen Unrates schlechthin unmöglich ist (...). Es ist aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr, der Praktikabilität des Verwaltungsvollzuges und der Handhabbarkeit des Abfallrechts nicht von der Behörde zu verlangen, dass sie jede einzelne bewegliche Sache auf einem Grundstück, (...) listenmäßig beifügt. Bei einem erheblichen Umfang der von der Ordnungsverfügung umfassten Gegenstände ist es ausreichend, die Anordnung zur Entsorgung der Abfälle unter Benennung einer größeren Zahl von Beispielen zu treffen (...).



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Unter Berücksichtigung dessen ist Ziffer 2 der Ordnungsverfügung (...) hinreichend bestimmt.

Die zu entsorgenden Stoffe und Gegenstände werden anhand von Beispielen grob umschrieben. Angesichts des Ausmaßes der vorhandenen Ansammlung (...) musste der Antragsgegner eine nähere Konkretisierung nicht vornehmen.

Es handelt sich um Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Danach sind Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes alle Stoffe und Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will (subjektiver Abfallbegriff) oder entledigen muss (...).

Die Voraussetzungen des subjektiven Abfallbegriffs sind erfüllt.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

(...)

Der Antragsteller macht hinsichtlich Ziffer 3 der Ordnungsverfügung (...) geltend, er sei gehindert, der Anordnung Folge zu leisten, da der Boden der Brandfläche weitestgehend mit Gegenständen bedeckt sei, die sich im Eigentum des Mieters befänden. Der Mieter habe zu erkennen gegeben, dass er keine Einwände dagegen habe, wenn er – der Antragsteller – die unbrauchbaren Reifen entferne. Im Übrigen habe der Mieter nicht zu erkennen gegeben, dass er damit einverstanden sei, dass andere Gegenstände entfernt würden. **Es sei insoweit Sache des Antragsgegners, im Wege der Ordnungsverfügung gegen den Mieter tätig zu werden.** Er – der Antragsteller – sei bereit, den gesamten verunreinigten Boden auszuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen, sobald der Boden ihm zugänglich sei.



II. Aktuelle Rechtsprechung im Kreislaufwirtschaftsrecht

4.2 Gerichtliche Entscheidung - Fortsetzung

Mit dem Vortrag dringt der Antragsteller nicht durch.

Spätestens seit dem Erlass der für sofort vollziehbar erklärten Duldungsanordnung vom (...) gegenüber dem Mieter (...) ist der Antragsteller nicht (rechtlich) daran gehindert, Ziffer 3 der Ordnungsverfügung (...) Folge zu leisten.

Ob der Erlass dieser Duldungsanordnung erforderlich war (...), kann dahinstehen. (...)"

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

Thomas Enderlein
Rechtsanwalt

thomas.enderlein@kunzrechtsanwaelte.de
FON 0221 / 921801-670
FAX 0221 / 921801 -679

www.kunzrechtsanwaelte.de